

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F.v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Harpstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeinden

Beckeln, Colnrade, Gr. Ippener, Harpstedt, Kirchseelte und Prinzhöfte

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Alle Ortsfeuerwehren sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Harpstedt erfüllen die der Samtgemeinde Harpstedt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

## **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1, Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in.

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Harpstedt erlassene „Dienstweisung für den/die Gemeinde- und Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt“ zu beachten.

## **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehren (§ 20 Abs. 1, Satz 2 NBrandSchG) werden von den Ortsbrandmeistern/innen geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Harpstedt erlassene „Dienstweisung für den/die Gemeinde- und Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt“ zu beachten.

## **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer

jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
- b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Der/Die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung der Samtgemeinde Harpstedt für den Bereich Brandschutz,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- k) Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern aus einer Ortsfeuerwehr und über disziplinarische Maßnahmen. Disziplinarische Maßnahmen sind Missbilligung oder Verweis. Beratung über den Wechsel von Mitgliedern in eine andere Ortsfeuerwehr.
- l) Unterstützung in allen Angelegenheiten, wenn dies von dem/der Gemeindebrandmeister/in gewünscht wird.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in ,
- b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in,  
den Ortsbrandmeistern/innen,  
den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen,  
als Beisitzer/innen kraft Amtes,
- c) dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,  
dem/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,  
dem/der Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart/in,  
dem/der stellvertretenden Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart/in,  
dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten,  
dem/der Gemeindegemeinschaftsschutzwart/in,  
dem/der Pressesprecher/in,  
dem/der Schriftführer/in,  
als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzer/innen nach Absatz 2, Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann die Beisitzer/innen nach Absatz 2, Satz 1, Buchst. C und die Träger/innen anderer Funktionen nach Absatz 3, Satz 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(5) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der/die Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte/in, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Harpstedt zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

(1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d bis l aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in,
- c) den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§4),

als Beisitzer/innen kraft Amtes,

- d) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,  
der/dem Sicherheitsbeauftragten,  
dem/der Atemschutzgerätewart/in,  
dem/der Pressesprecher/in,  
dem/der Schriftführer/in,  
dem/der Gerätewart/in,  
als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(4) Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(5) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Harpstedt und dem/der Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Samtgemeindebürgermeister/in, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Samtgemeinde Harpstedt zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen sowie der Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Kameraden/innen, die nicht dem Gemeindekommando angehören und für das Amt der/des Gemeindebrandmeister/in/s oder der/des stellv. Gemeindebrandmeister/in/s kandidieren, stellen sich im Gemeindekommando vor. Anschließend findet ohne die zu wählenden Kameradinnen und Kameraden eine Aussprache im Gemeindekommando statt.

## **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde oder der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die/der Ortsbrandmeister/in hat die Samtgemeinde Harpstedt über die/den Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Harpstedt darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

**“Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen**

## **Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.”**

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Ortskommando in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Ein Angehöriger der Einsatzabteilung kann bei Umzug innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt weiterhin Mitglied in der Ortswehr des bisherigen Wohnortes bleiben.

Mitglieder anderer Ortswehren, die sich tagsüber regelmäßig durch ihre berufliche Tätigkeit im Löschbezirk einer Ortswehr aufhalten, können auf Antrag bei dieser Wehr an Diensten und Einsätzen teilnehmen. Über diese Anträge entscheidet in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister das Ortskommando.

### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### **§ 11 Mitglieder der Kinder – und Jugendfeuerwehren**

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Jugendfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Beckeln, Colnrade, Harpstedt, Kirch- u. Klosterseele und Prinzhöfte eingerichtet. Für alle Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt ist eine Kinderfeuerwehr eingerichtet.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Harpstedt können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Harpstedt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Darüber hinaus können jugendliche Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 13 Abs. 3 NBrandSchG genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet die Führung der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Das jeweilige Ortskommando wird in Kenntnis gesetzt.

### **§ 12 Angehörige der Musikabteilung**

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden. Aktuell ist eine Musikabteilung bei der Ortsfeuerwehr Beckeln aufgestellt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Harpstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Führung der Musikabteilung.

### **§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Harpstedt und der /dem Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 15 Rechte und Pflichten**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den/die Ortsbrandmeister/in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Harpstedt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

### **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/r Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des Gemeindebrandmeister/in/s. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der/des Kreisbrandmeister/in/s.

## § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,
- g) gegen die Regelungen und Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Harpstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Harpstedt erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindebrandmeister/in der Samtgemeinde Harpstedt schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eines Monats Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb des nächsten Quartals nach Ausscheiden zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Harpstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt vom 17.12.1987 außer Kraft.

Harpstedt, den 27.06.2019

Herwig Wöbse  
Samtgemeindegewandmeister